

Bereich Tiefbau
Az:
Datum: 28.08.2003

2003/226
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	24.09.2003	

Betreff

Erneuerung der Fahrbahn der Kleinen Dornbachstr. und der Dornbachstr. zwischen Hs.-Nr. 12 und Hs.-Nr. 30

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ca. 40.300 € ggf. Höhe des Zuschusses 50 % = 20.150 €
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 nimmt die Erneuerung der Fahrbahnen in der „Kleinen Dornbachstr.“ Und in der „Dornbachstr.“ Von Hs.-Nr. 12 bis Hs.-Nr. 30 zur Kenntnis.

Die Kosten für den vorgesehenen Ausbau werden sich nach Schätzung auf ca. € belaufen. Sie stellen im Sinne des § 8 KAG eine Erneuerung der Anlage dar. 50 % der beitragsfähigen Kosten sind deshalb als Straßenausbaubeiträge von den Anliegern zu erheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die KAG – Abrechnung unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme durchzuführen.

D o b r i n d t
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Der EUV beabsichtigt, in den nächsten Wochen die vorhandenen Kanäle in der „Dornbachstr.“ und der „Kleinen Dornbachstr.“ zu erneuern und erstellt dafür z.Zt. die Ausschreibungsunterlagen. Im Rahmen einer vorab durchgeführten gemeinsamen Begehung wurde zwischen Vertretern des Bereichs Tiefbau und des EUV vereinbart, in welchem Umfang eine Wiederherstellungsverpflichtung des EUV nach Verlegung des neuen Kanals gegeben ist, und welche Maßnahmen der Bereich Tiefbau in diesem Zusammenhang mit ausführen läßt.

Der EUV wird im Rahmen seiner Wiederherstellungsverpflichtung die Kosten für den Straßenaufbau innerhalb der Kanalzone, die Erneuerung der Flußbahn sowie die gesamte Asphaltdecke übernehmen. Diese Kosten werden anschließend **nicht** auf die Anlieger umgelegt.

Der Bereich Tiefbau wird die Kosten für den Straßenaufbau außerhalb der Kanalzone übernehmen.

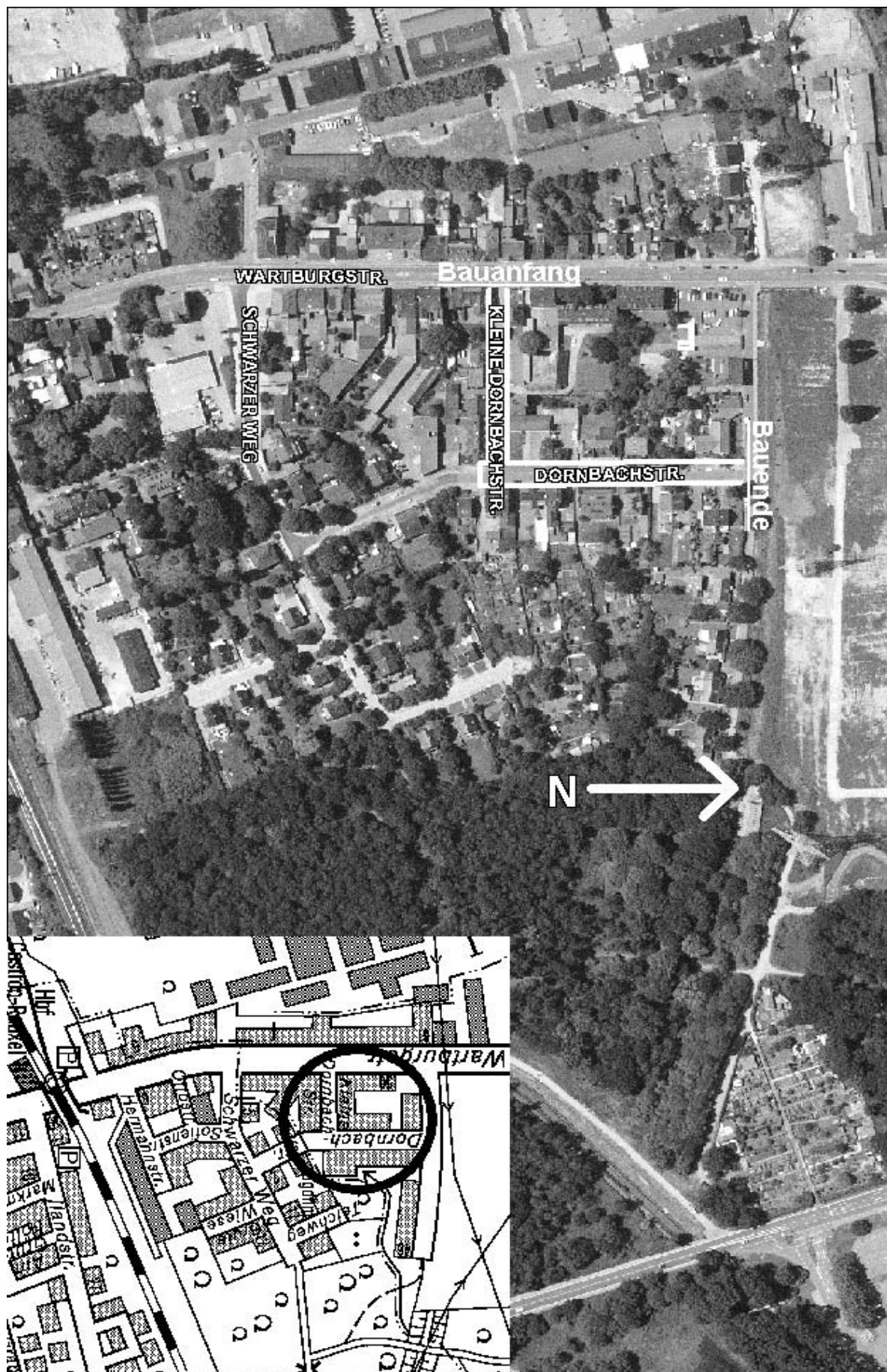
Bei der Beseitigung eines Tagesbruches zeigte sich, daß die Dornbachstr. einen nicht mehr zeitgemäßen und zu schwachen Unterbau besitzt und dadurch den verkehrlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist. Sie besitzt lediglich eine 2 – 3 cm starke Asphaltdecke mit einem ca. 20 cm starken Unterbau aus Ruhrsandstein, der aufgrund des Alters von ca. 50 Jahren und des Verkehrs inzwischen vollständig verschlissen ist. Eine Erneuerung der Anlage ist daher zwingend geboten.

Die Kosten, die hierfür vom Bereich Tiefbau zu tragen sind, sind nach § 8 KAG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Satzung der Stadt zu 50 % auf die Anlieger umzulegen.

Nach einer Kostenschätzung belaufen sich die **beitragsfähigen Kosten** für die „Dornbachstr.“ und die „Kleine Dornbachstr.“ auf ca. 40.300 €. Davon gehen 20.150 € als Beitragsumlage zu Lasten der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke.

Das entspricht voraussichtlichen Beitragshöhen von ca. 130 € bis ca. 2.770 € je nach Größe der einzelnen Grundstücke, bzw. je m² anrechenbarer Grundstücksfläche ca. 1,15 € bei Bebauung mit 1 Vollgeschoss, ca. 1,45 € bei 2 Vollgeschossen, ca. 1,75 € bei 3 Vollgeschossen und ca. 1,85 € bei 4 Vollgeschossen. Dabei ist berücksichtigt, dass bei übergroßen Grundstücken nur die Fläche bis zur Grundstückstiefe von 40 Metern anzurechnen ist.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden unter Hinweis auf diese Vorlage schriftlich über die anstehende Baumaßnahme und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages informiert.



Anschrift

Bereich Tiefbau

Auskunft erteilt Herr Rettberg

Tel. 0 23 05 / 1 06 - 2709

Fax 0 23 05 / 1 06 - 2719

E-Mail:

Eingang/Zimmer B/433

Ihr Schreiben

Mein Zeichen 66/0920

Datum Freitag, 05. 09. 2003

Straßenbaumaßnahmen

in der Kleinen Dornbachstraße und der Dornbachstraße von Haus Nrn. 12 bis 30

Sehr geehrte...,

in den nächsten Wochen wird der EUV den vorhandenen Abwasserkanal in der Kleinen Dornbachstraße und der Dornbachstraße erneuern. Dieser Maßnahme schließt sich der Bereich Tiefbau mit der Erneuerung des Fahrbahnaufbaues an. Dieser wurde vor über 50 Jahren hergestellt und kann aufgrund seines altersbedingten Verschleißes heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr genügen.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) hat die Stadt für den neuen und gegenüber dem alten Zustand verbesserten Straßenausbau Beiträge von den Eigentümern der von den o. g. Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Verbindung von Kanalbau- und Straßenbaumaßnahme führt zu einer Minderung der sonst erforderlichen Kosten des hier notwendigen Straßenausbau, da die Wiederherstellung des Fahrbahnnunterbaues innerhalb der Kanalzone (in der Regel ein ca. 2,5 m breiter Streifen in der Fahrbahn) und der gesamten Asphaltdecke in die Kostenlast des EUV fällt.

Für den Ausbau der verbleibenden Flächen hat der Bereich Tiefbau Kosten in Höhe von rd. 40.300 € veranschlagt. Gemäß der städtischen Satzung zu § 8 KAG sind davon 50 %, also rd. 20.150 € als Beitragumlage auf die Grundstückseigentümer zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt nach einem aus der Grundstücksfläche und der Nutzung zu bildenden Beitragsmaßstab. Der Nutzungsfaktor bemisst sich dabei nach der vorhandenen Bebauung. Die Grundstücksfläche wird, da ein Bebauungsplan nicht besteht, nur bis zu einer Tiefe von 40 m berücksichtigt, sofern das Grundstück nicht darüber hinaus bebaut ist.

Ihr **Grundstück** Gemarkung Habinghorst, Flur 11, Flurstück ... gelegen in **Castrop-Rauxel, Kleine Dornbachstr. bzw. Dornbachstr.** ist ... qm groß. Diese Fläche ist ohne Abzug anzurechnen. Die Bebauung weist ... Vollgeschosse auf.

Nach vorstehender Kostenschätzung entfällt auf dieses Grundstück ein voraussichtlicher Kostenanteil von ...,... €. Ihrem Miteigentumsanteil von .../... entspricht ein Betrag von ...,... €.

Nach Abschluss und Abnahme der Bauarbeiten werden anhand der dann feststehenden tatsächlichen Baukosten die Beiträge berechnet und mit förmlichen Beitragsbescheiden erhoben.

Der vorstehende Sachverhalt einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die betroffenen Anlieger wurde dem Betriebsausschuss 3 zur Kenntnisnahme für seine Sitzung am 24. September 2003 vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Rettberg